



Gegen Empfangsbekanntnis

Flughafen München GmbH  
Postfach 23 17 55  
85326 München

**K O P I E**

|                                     |                  |         |            |
|-------------------------------------|------------------|---------|------------|
| Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom       |                  |         |            |
| TEL - RSJ vom 04.11.2006            |                  |         |            |
| Bitte bei Antwort angeben           |                  |         |            |
| Unser Geschäftszeichen:             |                  |         |            |
| <b>25-33-3721.1-FM-5-06-77</b>      |                  |         |            |
| Tel. +49 89 2176-                   | Fax +49 89 2176- | Zimmer: | München,   |
| 2375                                | 2979             | 1414    | 18.12.2006 |
| Ihr/e Ansprechpartner/in:           |                  |         |            |
| Herr Schrödinger                    |                  |         |            |
| peter.schroedinger@reg-ob.bayern.de |                  |         |            |

**Verkehrsflughafen München;  
Erweiterung der Betriebstankstelle in der Rampengerätstation 2 (Betriebstankstelle RGS 2)  
um die Sorten Heizöl, Rapsöl und Rapsöl-Diesel-Mix**

**Anlagen:**

1 Empfangsbekanntnis - bitte ausgefüllt zurück -  
1 Satz Antragsunterlagen

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 04.11.2006 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2<sup>1</sup> LuftVG, zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979, Az. 315-98/0-1, zuletzt geändert durch Plangenehmigung vom 22.11.2006, Az. 25-33-3721.1-FM-3-06-76 (76. ÄPFB), folgenden

**77. Änderungsbescheid – Plangenehmigung:**

<sup>1</sup> Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550), zuletzt geändert durch Art. 48 Gesetz vom 21. 06.2005 (BGBl I S. 1818)

Briefanschrift:  
Regierung von Oberbayern  
80534 München

Dienstgebäude:  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Haltestelle Lehel

Öffnungszeiten:  
Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 14:00 Uhr

☎ Vermittlung:  
+49 89 2176-0  
Telefax:  
+49 89 2176-2914

E-Mail:  
poststelle@reg-ob.bayern.de  
Internet:  
http://www.regierung-oberbayern.de

## A. Verfügender Teil

### I. Genehmigung des Plans

Der Plan zur Erweiterung der Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2 auf dem Vorfeld West des Verkehrsflughafens München (RGS 2) um die Sorten Heizöl, Rapsöl und Rapsöl-Diesel-Mix und der Betrieb des Erweiterungsbereichs wird in folgendem Umfang und nach Maßgabe folgender Pläne und Unterlagen zugelassen:

#### 1. Die Zulassung gilt für folgende Anlagenteile:

- Ein oberirdischer doppelwandiger Dreikammertank mit einem Gesamtfassungsvermögen von 100 m<sup>3</sup> zur Lagerung von 50.000 l Heizöl, 30.000 l Rapsöl und 20.000 l Dieselkraftstoff in der nördlich der Betriebstankstelle RGS 2 (Bauteil 127.73) angrenzenden Halle (Bauteil 127.03).
- Verrohrung der Füllleitungen mit dem an der Westseite der Halle (Bauteil 127.03) in Höhe des Dreikammertanks angebrachten Füllschrank.
- Komplette Verrohrung mit Saugleitungen incl. Entlüftung und Entleerung.
- Montage von drei Zapfsäulen an der nördlichen Abschlusswand der RGS 2 (Bauteil 127.73) mit entsprechenden Verbindungen zum Dreikammertank.
- Leckageerkennungseinrichtungen.

#### 2. Pläne und Unterlagen:

##### 2.1. Pläne:

- Eingabeplan Grundriss – Rapsöltankstelle – Passagiervorfeld West RGS 2 Block 6 Tankstelle, Maßstab 1 : 100 vom 13.09.2006
- Eingabeplan Fließbild – Rapsöltankstelle – Passagiervorfeld West RGS 2 Block 6 Tankstelle, vom 13.09.2006

##### 2.2. Unterlagen:

- Technisches Datenblatt  
DIN 6616 DK Anlage – Technische Daten
- Technische Dokumentation der Rietschle Thomas Puchheim GmbH  
Leckanzeiger D9 – Dokumentation und Montageanweisung  
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.23-109 vom 08.08.2002
- Technische Dokumentation der FAFNIR GmbH  
Überfüllsicherung 76/NB 220  
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.11-185 vom 09.12.1998
- Technische Dokumentation der FAFNIR GmbH  
Grenzwertgeber 83 UV/84 UVT  
Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-65.17-363 vom 04.09.2003

## II. Nebenbestimmungen und Hinweise

1. seitens der Wasserwirtschaft:

1.1. Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemeinen Regeln der Technik, der TRbF40 (Tankstellen), den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (VAWS) und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben.

1.2. Die Anlagen sind durch einen Sachverständigen (§ 18 VAWS) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre sowie zur Stilllegung überprüfen zu lassen.

1.3. Die Lageranlage ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Erding anzuzeigen.

1.4. Hinweis:

Für Nachfragen zu wasserwirtschaftlichen Fragen steht die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding zur Verfügung.

2. seitens der Gewerbeaufsicht

Die Betreiberpflichten nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) - u. a. Gefährdungsbeurteilung, Explosionsschutzdokument, Prüfpflichten - sind zu beachten.

3. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, soweit sich dies auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zum Schutz der Gewässer und des Bodens als notwendig erweisen sollte.

## III. Kosten

1. Die FMG trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Für diese Plangenehmigung wird eine Gebühr i. H. v. 300,-- € festgesetzt.

3. Die Auslagen werden 90,-- € festgesetzt.

(Gesamtkosten: 390,-- €)

Hinweis:

Die Kosten sind erst nach Erhalt der Kostenrechnung zu begleichen.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Grundlage**

Diese Plangenehmigung betrifft die Erweiterung der bestehenden Betriebstankstelle in der Rampengerätestation 2 (Betriebstankstelle RGS 2). Der Umfang der Erweiterung kann Ziffer A.I.1 entnommen werden.

Die bestehende Betriebstankstelle RGS 2 befindet sich auf dem Vorfeld West unmittelbar südlich der Halle Bauteil 127.03<sup>2</sup>. Sie wurde mit dem 46. Änderungsplanfeststellungsbeschluss<sup>3</sup> (46. ÄPFB) vom 30.12.1993, Az. 315F-98/0-46, zugelassen. Im Wesentlichen besteht die Betriebstankstelle RGS 2 aus drei unterirdisch verlegten doppelwandigen Stahltanks mit zusammen 150.000 l Fassungsvermögen, 5 Zapfsäulen und den dazu gehörenden Abfüllflächen. Gelagert werden Dieseldieselkraftstoff (125.000 l) und Superbenzin bleifrei (25.000 l). Die mit 46. ÄPFB zugelassene Lagerung von Normalbenzin bleifrei wurde hier von abweichend in die Lagerung von Dieseldieselkraftstoff umgewidmet.

### **II. Antrag und Antragsbegründung**

#### **1. Antrag**

Mit Schreiben vom 04.11.2006 hat die FMG beantragt, die Änderungen an der in der Betriebstankstelle (Bauteil 127.73) befindlichen, mit Planfeststellungsbeschluss für den Verkehrsflughafen München vom 08.07.1979, i. d. F. des 46. Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 30.12.1993 zugelassenen Betriebstankstelle nach Maßgabe der mit diesem Antrag beigefügten Pläne und Erläuterungsberichte und deren Betrieb gemäß §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 LuftVG i. V. m. Art. 75 BayVwVfG zuzulassen.

Daneben wurde eine unwesentliche Änderung i. S. v. § 8 Abs. 3 LuftVG der bestehenden Anlage gegenüber der durch 46. ÄPFB zugelassenen Anlage angezeigt und vorsorglich und hilfsweise beantragt, die angezeigten Maßnahmen nach Maßgabe der beigefügten Pläne und Erläuterungsberichte zuzulassen.

#### **2. Antragsbegründung**

Begründet wird das Erweiterungsvorhaben mit der Schaffung einer ökologisch sinnvollen Nutzung von Rapsöl und Rapsöl-Mix sowie der Ermöglichung der steuerrechtlich gebotenen Trennung der Kraftstoffe für den Betrieb der Standheizungseinrichtungen der Passagiertransportbusse von den zum Antrieb eingesetzten Kraftstoffen.

## **C. Verfahren**

### **I. Die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern – hat zu dem Antrag folgende Stellen (Träger öffentlicher Belange) gehört:**

- Landratsamt Erding

<sup>2</sup> Bezeichnung nach dem Übersichtsplan Flughafen. Die Betriebstankstelle RGS 2 wird als Bauteil 127.73 geführt.

<sup>3</sup> Zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979.

- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt -

Seitens der **Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis bestehe, sofern bestimmte Auflagen berücksichtigt würden und das Vorhaben gemäß der Planung ausgeführt werde. Seitens der **Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Erding** wurde mitgeteilt, dass die 20. BImSchV nicht zur Anwendung komme.

Vom **Gewerbeaufsichtsamt** wurde mitgeteilt, dass die Errichtung der Anlage gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV erlaubnisfrei sei, da die vorgesehenen Brennstoffe einen Flammpunkt von jeweils über 21 °C aufweisen würden und damit weder als leicht- noch als hochentzündlich einzustufen seien.

II. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – konnte nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (Art. 40 BayVwVfG) über den Antrag nach § 8 Abs. 2 LuftVG im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens entscheiden.

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein solches, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LuftVG).

Bei der verfahrensgegenständlichen Erweiterung der Betriebstankstelle handelt es sich nicht um ein Vorhaben, das selbst bzw. unter dem Gesichtspunkt der Änderung eines Flugplatzes uvp-pflichtig ist. Die in Nr. 9.2 Anlage 1 zum UVPG genannten Werte bei der Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten werden – auch unter dem Gesichtspunkt der § 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG – bei weitem nicht erreicht.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Zulassung nach Luftverkehrsrecht ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c Abs. 1 Sätze 1 und 3 UVPG und § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.12 Anlage 1 zum UVPG nicht veranlasst, weil eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben hat, dass das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

2. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LuftVG). Soweit die Äußerungen der Fachbehörden zum Vorhaben mit Forderungen verknüpft wurden, konnte diesen durch Nebenbestimmungen bzw. Hinweise nachgekommen werden.

3. Durch das Änderungsvorhaben werden Rechte anderer nicht beeinträchtigt (§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LuftVG). Die in Anspruch genommenen Flächen befinden sich im Eigentum der FMG. Auch eine mittelbare Beeinträchtigung des Eigentums oder eigentumsgleicher Rechte Dritter ist nicht ersichtlich. Durch das Vorhaben wird die Zahl der Flugbewegungen nicht erhöht. Auch eine Beeinträchtigung der Planungshoheit der Gemeinde Oberding ist nicht ersichtlich.

4. Die formellen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 LuftVG liegen somit vor. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens hatte die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – als Rechtsfolge zu entscheiden, ob der Antrag trotz Vorliegens der formellen Voraussetzungen für eine Plangenehmigung nicht im Wege eines Planfeststellungsverfahrens zu verbescheiden gewesen war. Es sind jedoch keinerlei Gesichtspunkte dafür ersichtlich, dass ein Planfeststellungsverfahren – anstelle eines Plangenehmigungsverfahrens – zu ei-

nem höheren Erkenntnisgewinn für die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – und zu einer relevanten Verbesserung von Rechtsschutzmöglichkeiten führen würde.

Im Ergebnis konnte das Vorhaben somit im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens behandelt werden.

5. Infolgedessen wird keine Entscheidung im Rahmen des § 8 Abs. 3 LuftVG getroffen.

Zwar wurde eine solche von der FMG hilfsweise angeregt. Dieser Anregung ist das Luftamt Südbayern jedoch im Rahmen einer Ermessensentscheidung aus folgenden Gründen nicht gefolgt:

Die zu erweiternde Betriebstankstelle RGS 2 wurde mit Planfeststellungsbeschluss zugelassen. Durch das Erweiterungsvorhaben werden planfestgestellte Unterlagen modifiziert. Die bisher nicht zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen genutzte Halle Bauteil 127.03 wird hierfür umgenutzt. Es erscheint daher nicht sachgerecht, die Erweiterung der Anlage im Rahmen einer bloßen sog. Unterbleibensentscheidung abzuwickeln (actus-contrarius-Gedanke). Daneben ist es dem Luftamt Südbayern ein Anliegen, dass die gesamte Flughafenanlage – sozusagen auf dem Papier - in einem einheitlichen Genehmigungsbescheid wiedergefunden werden kann. Dem würden derartige Unterbleibensentscheidungen, ggf. mit Nebenbestimmungen (?), entgegenstehen<sup>4</sup>.

#### **D. Entscheidungsgründe**

- I. Das Luftamt Südbayern ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 20 ZustVVerk<sup>5</sup>).

Diese Plangenehmigung beruht auf § 8 Abs. 1 u. 2 LuftVG.

#### **II. Planrechtfertigung**

Das Änderungsvorhaben dient dem Verkehrsflughafen München. Die Optimierung der Betriebs- und Kraftstoffversorgung der Fahrzeuge der Vorfelddienste ist ein Anliegen, das die Erweiterung rechtfertigt.

#### **III. Unüberwindbare Planungsleitsätze**

Unüberwindbare Planungsleitsätze, stehen dem Änderungsvorhaben nicht entgegen.

<sup>4</sup> Diese Überlegungen sollen nicht heißen, dass es bei Maßnahmen am Flughafen München niemals Entscheidungen nach § 8 Abs. 3 LuftVG geben kann. Die Erweiterung der Betriebstankstelle RGS 2 ist hierfür jedoch ungeeignet. Bereits aus diesen Gründen braucht der Frage, ob es sich bei dem Erweiterungsvorhaben um eine Erweiterung von unwesentlicher Bedeutung handelt, nicht näher nachgegangen zu werden. Bezogen auf die Betriebstankstelle selbst, dürfte bei einer Erweiterung der Lagerkapazität um über 60%, der Lagerung neuer Medien und der Einrichtung zusätzlicher Zapfsäulen nicht mehr von einer unwesentlichen Änderung gesprochen werden können. Bezogen auf den Flughafen als Gesamtbjekt, könnte der Erweiterung tatsächlich keine nennenswerte Bedeutung zuerkannt werden.

<sup>5</sup> Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen vom 22.12.1998, GVBl S. 1025, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.03.2006, GVBl S. 159.

#### IV. Abwägung

Das Änderungsvorhaben konnte nach Abwägung mit den von ihm berührten Belangen zugelassen werden.

1. Das Vorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar, wenn die in den Nebenbestimmungen genannten Vorgaben beachtet werden. Eine Besorgnis für eine Gefährdung von Grund- oder Oberflächenwasser besteht nicht. Die zu verbauenden Anlagen und Anlagenteile verfügen über die erforderlichen Bauartzulassungen oder sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften gefertigt. Die erforderlichen Einrichtungen zur Erkennung von Leckagen sollen antragsgemäß eingebaut werden. Die Manipulationsfläche für den Tankstellenwirk- und Abfüllbereich ist bereits flüssigkeitsdicht entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz und der TrbF ausgeführt. Die Entwässerung der Manipulationsflächen erfolgt über bestehende Abwasserleitungen, die über eine Abscheideranlage an das bestehende Kanalsystem angeschlossen sind.
2. Auch Belange der Arbeitssicherheit stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die einschlägigen Sicherheitsvorschriften beachtet werden.
3. Sonstige Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Erweiterung der Betriebstankstelle RGS 2 insbesondere Rechte anderer in relevanter Weise nicht berührt werden. Mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, wurde das Benehmen hergestellt.

Bei Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange konnte dem Antrag der FMG mit Nebenbestimmungen und Hinweise entsprochen werden.

#### E. Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 LuftKostV<sup>6</sup> und § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG.

Die Gebühr bemisst sich nach Abschnitt V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 1 Abs. 2 u. § 2 Abs. 2 LuftKostV, §§ 3 u. 9 VwKostG.

Als Auslagen können gemäß § 3 Abs. 1 LuftKostV i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 7 VwKostG die Kosten für das Gutachten der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erhoben werden.

##### Hinweis:

Nach Bestandskraft dieser Plangenehmigung ergeht eine gesonderte Kostenrechnung.

<sup>6</sup> Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eine Klageerhebung per E-Mail ist nicht zulässig.

Schrödinger  
Regierungsdirektor